

S a t z u n g
der Stadt Bad Gandersheim
über die öffentliche Abwasserbeseitigung und den Anschluss der
Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen
(Abwasserbeseitigungssatzung)

Auf Grund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) sowie § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Allgemeines
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasser
§ 4	Anschluss- und Benutzungszwang Niederschlagswasser
§ 5	Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 6	Entwässerungsgenehmigung
§ 7	Entwässerungsantrag
§ 8	Einleitungsbedingungen

Abschnitt II

Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9	Grundstücksanschluss (öffentlicher Bereich)
§ 10	Grundstücksentwässerungsanlage (privater Bereich)
§ 11	Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 12	Sicherung gegen Rückstau
§ 13	Abwasservorbehandlungsanlagen

Abschnitt III

Besondere Vorschriften für die private dezentrale Abwasseranlage

- § 14 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflussloser Sammelgruben
- § 15 Entschlammung der Kleinkläranlagen
- § 16 Entleerung der abflusslosen Sammelgruben

Abschnitt IV

Schlussvorschriften

- § 17 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen
- § 18 Anzeigepflichten
- § 19 Datenverarbeitung
- § 20 Abwasser-Kataster
- § 21 Altanlagen
- § 22 Vorhaben des Bundes und des Landes
- § 23 Befreiungen
- § 24 Haftung
- § 25 Zwangsmittel
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Kostenerstattungen und Gebühren
- § 28 Übergangsregelung
- § 29 Hinweis
- § 30 Inkrafttreten

Anhang 1

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Bad Gandersheim, nachstehend „Stadt“ genannt, betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers eine rechtlich jeweils selbständige Anlage zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung (zentrale Schmutzwasseranlage),
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (zentrale Niederschlagswasseranlage),

- c) dezentralen Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und von anfallendem Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (dezentrale Schmutzwasseranlage) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasseranlagen).
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung kann sich die Stadt Dritter bedienen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Sanierung oder Erneuerung bestimmt die Stadt.
- (5) Diese Satzung dient dazu,
 - a) schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, zu vermeiden,
 - b) die öffentlichen Abwasseranlagen und die in ihr Beschäftigten zu schützen,
 - c) den Schadstoffgehalt des Klärschlammes zu verringern.
- (6) Die sich aus dieser Satzung für den/die Grundstückseigentümer/in ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für diejenigen, die aufgrund einer dinglichen oder schuldrechtlichen Berechtigung, sei es allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten, gegenüber dem/der Eigentümer/in zur Vornahme der für den Anschluss erforderlichen Maßnahmen befugt sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner/innen.
- (7) Der in dieser Satzung genannte Anhang I ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die **Abwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Entwässerung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers soweit die Stadt Bad Gandersheim abwasserbeseitigungspflichtig ist.

- (2) **Abwasser** i. S. d. Satzung ist Schmutzwasser, Niederschlagswasser sowie jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

Beim **Trennverfahren** werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem besonderen Kanal gesammelt und fortgeleitet.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.

- (3) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchs einschließlich sogenannter buchungsfreier Grundstücke im Sinne von § 3 Abs. 2 GBO. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.
- (4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind alle Einrichtungen auf einem Grundstück, die dazu dienen, Abwasser zu sammeln, zu behandeln, abzuleiten, zwischenspeichern oder zu beseitigen, soweit sie nicht Bestandteil der zentralen Abwasseranlagen sind.
- (5) Die **zentralen öffentlichen Abwasseranlagen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser** enden jeweils mit dem Revisionsschacht/-kasten/-rohr auf dem zu entwässernden Grundstück.
- (6) Zu den **zentralen öffentlichen Abwasseranlagen** gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:
- a) je nach den örtlichen Verhältnissen das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), Reinigungsschächte, Pumpstationen, Abwasserhebeanlagen und Rückhaltebecken außerhalb des zu entwässernden Grundstücks,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Stadt Bad Gandersheim stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, derer sich die Stadt bedient und zu deren Unterhaltung sie beiträgt,

- c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und für die eine wasserrechtliche Aufhebung der Gewässereigenschaft erfolgt ist, d.h. die keine Gewässer i. S. d. NWG sind.
- (7) Zur **dezentralen öffentlichen Abwasseranlage** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Stadt und deren Beauftragten.
- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasser

- (1) Jede/r Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück - sofern es nicht unter § 5 Abs. 1 fällt - nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Stadt den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält von der Stadt eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an

die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Erhalt der Aufforderung vorzunehmen.

- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den zukünftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende **Schmutzwasser** – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang Niederschlagswasser

- (1) Jede/r Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche Abwassereinrichtung anzuschließen soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten.
- (2) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage oder seine Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss bei der

Stadt zu stellen. Für Befreiungsanträge gilt § 6 Abs. 2 entsprechend. Die Stadt kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

- (2) Befreiungen werden unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt, sie können befristet oder mit Auflagen versehen werden.

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung).
Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder der Anschlüsse an die Abwasseranlagen bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern/innen schriftlich bei der Stadt zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Stadt kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Die Stadt kann der/dem Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie kann ferner anordnen, dass der/die Grundstückseigentümer/in eine regelmäßige Überwachung durch die Stadt zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu tragen hat. Die Stadt ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.

- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag jeweils um höchstens drei Jahre verlängert werden. Wird die Entwässerungsgenehmigung angefochten, so wird der Lauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung gehemmt.
- (9) Andere gesetzliche Bestimmungen ersetzen nicht das Genehmigungsverfahren nach dieser Satzung.

§ 7

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag auf Anschluss und Benutzung der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage ist bei der Stadt mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird oder bei genehmigungsfreien Wohngebäuden mit dem Antrag auf Bestätigung der Erschließung. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen. Für den Entwässerungsantrag sind die entsprechenden Vordrucke zu verwenden, die bei der Stadt erhältlich sind.
- (2) Der **Antrag für den Anschluss an die zentralen Abwasseranlagen** hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung und Berechnung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen;
 - b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit;

- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung und Bemessungsunterlagen der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe);
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Haus-Nr., Gemarkung, Flur und Flurstück
 - Gebäude und befestigte Flächen auf dem Grundstück
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand;
 - e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN;
 - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Der **Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage** hat zu enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage;
 - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage;
 - c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Haus - Nr., Gemarkung, Flur und Flurstück
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück

- Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug.
- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dazu zu verwenden:

- für vorhandene Anlagen = schwarz
- für neue Anlagen zur NW-Beseitigung = blau
- für neue Anlagen zur SW-Beseitigung = rot
- für abzubrechende Anlagen = gelb

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- (5) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlagen erforderlich sind.

§ 8

Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2-14 geregelten Einleitungsbedingungen.

Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/Die Grundstückseigentümer/in bzw. Einleiter/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Stadt auszuhändigen.

- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal und Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die

- a) die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen oder zu Verhärtungen führen;
- b) giftige, feuergefährliche, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden;
- c) Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreifen;
- d) die Abwasserreinigung oder die Schlamm Entsorgung wesentlich erschweren;
- e) wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind;
- f) durch die Abwasserbeseitigungsanlage (Klärwerk) nicht beseitigt werden können und pflanzen-, boden-, tier-, luft- oder gewässerschädigend sind;
- g) das in öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchen- und Schlachtabfälle, Abfälle aus Tierhaltungen, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, Windeln, Feuchttücher, Folien, Hygieneartikel, grobes Papier, Kehricht, Kaffeesatz, Katzenstreu, u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Holzschutzmittel, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers, soweit nicht in Leichtflüssigkeitsabscheidern vorbehandelt;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- fototechnische Abwässer, wie Fixierbäder, ferricyanhaltige Bleichbäder und Entwicklerbäder, Ammoniaklösungen, Pestizide, Arzneimittel, infektiöse Stoffe und gentechnisch verändertes Material;

- Kondensate aus Brennwärtekesseln für Gasfeuerung mit einer Nennwärmebelastung ≥ 25 kW. Analog Ölfeuerungen und Dieselmotoren für Heizöl EL bei einer Nennwärmebelastung ≥ 25 kW;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen
- Abwässer aus der Oberflächenbehandlung von Außenflächen baulicher Anlagen (Fassadenreinigung);
- Abwässer aus der Brandschadenssanierung;
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig hoher Schaumbildung führen;
- Inhalte von Chemietoiletten,
- nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- Medikamente und pharmazeutische Produkte.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die im Anhang 1 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 11 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (5) Radioaktive Stoffe dürfen nur unter Beachtung der Strahlenschutzverordnung in die zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden.
- (6) Gentechnisch verändertes Material darf nur unter Beachtung der Gentechnik-sicherheitsverordnung in die zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden.
- (7) Abwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe die Einleitungswerte laut Anhang 1 nicht überschreiten.

Für im Anhang 1 nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.

- (8) Die im Anhang 1 genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenahmemöglichkeit vom/ von der Grundstückseigentümer/in so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne ei-

nen das übliche Maß übersteigenden Aufwand von der Stadt durchgeführt werden kann.

- (9) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.

Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als zwei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung und den in dieser Satzung genannten entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

- (10) Höhere Einleitungswerte können im begründeten Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, für die darin beschäftigten Personen oder für die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von

Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbe-
reich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Anhang 1.

- (11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemeinen Re-
geln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsver-
bote zu umgehen, oder die Einleitungswerte zu erreichen.
- (12) Die Stadt kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück
fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.
- (13) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i. S. d. Abs. 4 bis 7 unzulässi-
gerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist die Stadt berechtigt,
auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in die dadurch entstehenden Schäden
in den Abwasseranlagen zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Ab-
wassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen
Kontrollschächten einbauen zu lassen.
- (14) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen ist das Waschen und Pflegen von
Kraftfahrzeugen nur auf bzw. in den hierfür genehmigten Waschplätzen und
Waschhallen erlaubt. Das Waschen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen,
Wegen und Plätzen ist untersagt.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9

Grundstücksanschluss (öffentlicher Bereich)

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche
Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die
Anordnung des Revisionsschachtes bestimmt die Stadt. Es besteht kein Anspruch
auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
Ist aus technischen Gründen bzw. aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten der
Einbau eines Revisionsschachtes nicht möglich, kann hiervon abweichend der Ein-
bau eines Revisionskastens oder Revisionsrohres als Kontrollmöglichkeit zugelassen
werden.
- (2) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen ge-
meinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die betei-
ligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung
der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch
Eintragung einer Baulast gesichert haben.

- (3) Die Stadt lässt die Grundstücksanschlüsse für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (Anschlusskanal vom Hauptsammler bis einschließlich des Revisionsschachtes/-kastens/-rohres) herstellen. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/Die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Stadt hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der/die Grundstückseigentümer/in, wenn die Reinigung und Unterhaltung durch sein/ihr Verschulden erforderlich geworden ist.
- (6) Der/Die Grundstückseigentümer/in darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage (privater Bereich)

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem/der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gemäß
DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“
DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“
DIN 1986 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“
und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten, zu betreiben, zu warten und zu erhalten. Hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben sind die Vorschriften des Abschnitts III entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Lage und lichte Weite der Hausanschlussleitungen bestimmt die Stadt.
- (3) Ist für das Ableiten der Abwässer in den Anschlusskanal kein natürliches Gefälle vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch einen zugelassenen Rückstau-

verschluss nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage auf dem Grundstück eingebaut werden.

- (4) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Bei verfüllten Rohrgräben wird eine Wasserdichtheitsprobe gem. DIN EN 1610 durchgeführt. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgestellt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner / ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (7) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie auf Verlangen der Stadt auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Hierfür ist dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist einzuräumen.

Der/Die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an den öffentlichen Abwasseranlagen das erforderlich machen.

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Stadt oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen.

- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, -kästen und -rohre, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Stadt nicht hergeleitet werden. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Stadt außerdem von Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Rückstauenebene ist die Straßenoberkante vor dem anzuschließenden Grundstück.
- (3) Die angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlagen sind wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau entsprechend den Vorschriften der DIN EN 12056-1 Teil 4 i. V. m. DIN 1986 zu sichern.
- (4) **Schmutzwasser**, das unterhalb der Rückstauenebene anfällt, ist der öffentlichen Kanalisation über eine automatisch arbeitende Abwasserhebeanlage rückstaufrei zuzuführen. Abweichend davon ist eine Ableitung unter Verwendung eines Rückstauverschlusses gemäß DIN EN 13564 zulässig, wenn
 - ein natürliches Gefälle vorhanden ist,
 - die Räume, von denen Schmutzwasser abgeleitet wird, in Bereichen untergeordneter Nutzung liegen,
 - bei fäkalienhaltigem Abwasser aus Klosett- und Urinalanlagen der Benutzerkreis der Anlagen klein ist (wie z. B. bei Einfamilienhäusern, auch mit Einliegerwohnung) und dem Benutzerkreis ein WC oberhalb der Rückstauenebene zur Verfügung steht,
 - bei fäkalienfreiem Abwasser (Schmutzwasser ohne Anteile von Klosett- und Urinalanlagen) im Falle eines Rückstaus auf die Benutzung der Ablaufstellen verzichtet werden kann.

§ 13

Abwasservorbehandlungsanlagen

- (1) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen nach dieser Satzung entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltemaßnahmen zu ergreifen.
- (2) Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik und der DIN-Vorschriften so gering wie möglich gehalten wird. Die Vorschriften des Niedersächsischen Wassergesetzes und der Abwasserordnung bleiben unberührt.
- (3) Die Stadt kann Kontrolleinrichtungen vorschreiben, mit denen die Wirkung der Abwasservorbehandlungsanlage und die Beschaffenheit und Menge des Abwassers festzustellen und dauerhaft zu überwachen sind. Die Plombierung von Sicherheitseinrichtungen kann angeordnet werden.
- (4) Lässt sich eine erforderliche Vorbehandlung der Abwässer nicht oder nicht zu einem festgesetzten Zeitpunkt erreichen, so kann die Stadt die weitere Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen untersagen.
- (5) Die in Anhang 1 angegebenen Werte gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus der Vorbehandlungsanlage ohne nachträgliche Verdünnung und vor einer Vermischung mit anderen Betriebsabwässern abfließt (Anfallstelle). Hinter den Vorbehandlungsanlagen sind Probeentnahmemöglichkeiten (Kontrollschächte) einzubauen.
- (6) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe und Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig entsprechend den für diese Anlagen geltenden DIN-Vorschriften bzw. Angaben des Herstellers der Anlage zu entnehmen und durch anerkannte Fachfirmen auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entsorgen zu lassen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen, der den Beauftragten der Stadt auf Verlangen vorzulegen ist.
- (7) Die Stadt kann verlangen, dass eine Person und ein Stellvertreter bestimmt und ihr schriftlich benannt werden, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich sind.
- (8) Der/Die Betreiber/in solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen für

Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die Abwasseranlagen gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen ist.

- (9) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (10) Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der Betreiber der Anlage die Stadt unverzüglich zu unterrichten.

III. Besondere Vorschriften für dezentrale Schmutzwasseranlagen

§ 14

Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflussloser Sammelgruben

- (1) Für Grundstücke mit Kleinkläranlagen gelten neben den Bestimmungen dieser Satzung auch die Richtlinien der DIN 4261 Teil 1 „Kleinkläranlagen- Anlagen zur Abwasservorbehandlung- in Verbindung mit der DIN 1986 sowie die speziell vorhandenen Betriebsanleitungen. Sie sind auf eigene Kosten vom/von der Grundstückseigentümer/in zu errichten.
- (2) Abflusslose Sammelgruben sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben) sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren kann und eine Entschlammung / Entleerung ohne weiteres möglich ist.
- (4) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 8 Abs. 4 dieser Satzung aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 8 Abs. 4 S. 3 bleibt unberührt.
- (5) Die Grenzwerte der im Anhang 1 (Einleitungsbeschränkungen) genannten Stoffe dürfen nicht überschritten werden. Für Klärschlammkompost aus Kleinkläranlagen gelten die Grenzwerte der AbfKlärV.
- (6) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Kleinkläranlage einer regelmäßigen fachgerechten Wartung zu unterziehen. Dabei ist insbesondere auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu achten. Die Wartung hat nach Bedarf mindestens jedoch einmal im Jahr durch die Stadt oder durch von ihr bestimmte Dritte auf Kos-

ten der Nutzungsberechtigten zu erfolgen. Es ist ein Wartungsvertrag abzuschließen, die Wartungsberichte sind vom/von der Betreiber/in aufzubewahren.

§ 15

Entschlammung der Kleinkläranlagen

- (1) Grundstückskleinkläranlagen werden von der Stadt oder von ihr Beauftragten entschlammt. Zu diesem Zweck ist der Stadt oder den von ihr Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Für die Entschlammung der Grundstückskleinkläranlagen sind die Regelungen der DIN 4261 maßgeblich.
- (2) Die Entschlammung der Einkammer-Absetzgruben erfolgt nach Feststellung von 70 % Füllung des Nutzvolumens.
- (3) Die Entschlammung der Mehrkammer-Absetzgruben erfolgt nach Feststellung halber Füllung des Nutzvolumens.
- (4) Die Entschlammung der Mehrkammer-Ausfaulgruben wird nach Feststellung halber Füllung des Nutzvolumens vorgenommen.
- (5) Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen sicherzustellen, anhand derer die Notwendigkeit einer Entschlammung beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Durchführung der Messungen kann auch im Zuge der Wartung erfolgen.
- (6) Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet rechtzeitig –mindestens eine Woche vorher- bei der Stadt die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen, sowie alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.
- (7) Wird der Gemeinde die Notwendigkeit Entschlammung nicht bzw. nicht rechtzeitig mitgeteilt, erfolgt eine regelmäßige Entschlammung der Kleinkläranlagen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte. Die Gemeinde oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann auch öffentlich geschehen. Absatz 6 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

§ 16

Entleerung der abflusslosen Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben werden von der Stadt oder von ihr Beauftragten entleert. Zu diesem Zweck ist der Stadt oder den von ihr Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (3) Die **Entleerung abflussloser Sammelgruben** wird nach Bedarf vorgenommen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung rechtzeitig –mindestens eine Woche vorher- gegenüber der Stadt - anzuzeigen.

IV. Schlussvorschriften

§ 17

Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 18

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (nach § 3 Abs. 1), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Stadt unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel an den Anschlusskanälen unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Stadt mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.

- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 19

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten und Rechte des/der Grundstückseigentümerin sowie zur Festsetzung und Erhebung der daraus resultierenden Abgaben nach den einschlägigen Abwasserabgabensatzungen der Stadt in der jeweils gültigen Fassung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten durch die Stadt unter Berücksichtigung der Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG) zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für die Zwecke nach §19 Abs. 1 dieser Satzung des Liegenschaftsbuches, Grundbuches und des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 20

Abwasser-Kataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über die Einleitungen von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen. Ausgenommen sind Einleitungen von Niederschlagswasser und häuslichem Abwasser in die zentrale Abwasseranlage.
- (2) Es werden u.a. folgende Daten erhoben:
- a) Postanschrift des Grundstückes, auf dem das Abwasser anfällt;
 - b) Name und Anschrift der Grundstückseigentümer/innen und der nach § 2 Abs. 9 dieser Satzung gleichgestellten Personen;
 - c) Name und Anschrift der nach § 13 Abs. 7 dieser Satzung verantwortlichen Personen;
 - d) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen;

- e) Branchen und Produktionszweige bei Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht-häuslichem Abwasser;
- f) Menge des aus öffentlichen Abwasseranlagen zugeleiteten nicht-häuslichen Abwassers, getrennt nach Teilströmen;
- g) Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen;
- h) mit dem Abwasser aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung;
- i) Art von verwendeten Stoffen (z.B. Reinigungsmittel), die in das Abwasser gelangen;
- j) Einzelregelungen der satzungsrechtlichen Entwässerungsgenehmigung und der wasserrechtlichen Genehmigungen;
- k) Menge des dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung oder anderweitig zugeführten Wassers und des auf dem Grundstück gewonnenen Wassers.

Auf Anforderung der Stadt hat der/die Grundstückseigentümer/in weitere für die Erstellung des Abwasserkatasters erforderlichen Auskünfte zu geben, insbesondere über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Abwasser.

- (3) Wird die Grubenentleerung und Fäkalschlabmabfuhr einem Dritten übertragen, dürfen die nach Absatz 2 a), b) und j) gespeicherten Daten insoweit übermittelt werden, als diese Daten zur Erfüllung der Vertragspflichten erforderlich sind.

§ 21

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen drei Monaten auf seine/ihre Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt den Anschluss bzw. Anschlüsse auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in.

§ 22

Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

§ 23

Befreiungen

- (1) Die Stadt kann auf Antrag bei der Niederschlagswasserbeseitigung ganz oder teilweise Befreiung vom Benutzungszwang (nach § 4) gewähren, um - sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen - eine Eigennutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers zu ermöglichen.
- (2) Ferner kann die Stadt von den Bestimmungen in §§ 6 ff. - soweit sie keine Ausnahme vorsehen - Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (3) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 24

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 17 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der/Die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG in der Fassung vom 22. August 2018, BGBl. I S. 1327) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,
 hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind.
- (7) Wenn bei dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 25

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der Fassung vom 04.07.2011 (Nds. GVBl. 2011 S. 238) i. V. m. den §§ 64 bis 70 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) i. d. F. vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005 S. 9) - jeweils in den z. Zt. gültigen Fassungen - ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des/der Pflichtigen durchgesetzt werden.

- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Zwangsverfahren eingezogen.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (nds. GVBl. 2010 S. 576) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1, 3 und 5 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließt oder anschließen lässt;
 2. § 4 Abs. 1 und 2 das anfallende Abwasser nicht in die Abwasseranlagen ableitet;
 3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt oder entgegen § 6 Abs. 7 mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt;
 4. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt;
 5. §§ 8 und 14 Abs. 4 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den Einleitungswerten entspricht oder entgegen § 8 Abs. 11 Abwasser unzulässigerweise verdünnt oder vermischt oder entgegen § 8 Abs. 14 durch das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet;
 6. § 9 Abs. 6 den Anschlusskanal/die Anschlusskanäle verändert oder verändern lässt;
 7. § 10 Abs. 1 bis 5 die Entwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt, die Anlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 8. § 11 Abs. 1 bis 3 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt oder zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderliche Auskünfte verweigert;
 9. den nach § 13 vorgeschriebenen Bestimmungen eine Vorbehandlungsanlage betreibt, überwacht oder unterhält, insbesondere keine Kontrollschächte

einbaut, das Betriebstagebuch nicht führt oder auf Verlangen keinen Nachweis zur ordnungsgemäßen Beseitigung der entnommenen Leicht- und Feststoffe oder Schlämme erbringen kann;

10. § 14 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 1 bis 3 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt oder zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderliche Auskünfte verweigert;
 11. § 15 Abs. 1 bis 7 und § 16 Abs. 1 bis 2 die Entleerung behindert oder die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
 12. § 17 die öffentlichen Abwasseranlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 13. § 18 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
 14. § 20 Abs. 2 Satz 2 die für die Erstellung des Abwasserkatasters erforderlichen Auskünfte verweigert;
 15. § 21 Altanlagen nicht oder nicht rechtzeitig so herrichtet, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.

§ 27

Kostenerstattungen und Gebühren

- (1) Die Kostenerstattung für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung, und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt nach besonderen Rechtsvorschriften.
- (2) Für die Genehmigung sowie Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 28

Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage ange-

geschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 7 dieser Satzung spätestens 3 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 29

Hinweis

Die Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, können bei der Stadt, Eigenbetrieb Stadtwerke, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Gandersheim über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 31.07.1986 i. d. F. vom 02.03.2002 und die Änderungssatzung vom 06.12.2003 außer Kraft.

Bad Gandersheim, den 27.09.2019

Stadt Bad Gandersheim

(S)

gez. Schwarz
Bürgermeisterin

Vorstehende Satzung ist im Amtsblatt Nr. 40 für den Landkreis Northeim vom 11.10.2019 veröffentlicht worden.

Anhang 1 zur Abwasserbeseitigungssatzung**Grenzwerte****Einleitungsbeschränkungen für Abwasser der Abwasserbeseitigungssatzung**

Zur Messung der Grenzwerte sind die genannten Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, DIN-, DIN EN- oder DIN EN ISO-Normen anzuwenden. Es können auch die gleichwertigen Analyseverfahren entsprechend dem AQS-Merkblatt A-11 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) eingesetzt werden.

Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, DIN-, DIN EN-, DIN EN ISO-Normen und technische Regeln der Wasserchemischen Gesellschaft werden vom Beuth Verlag GmbH, Berlin und von der Wasserchemischen Gesellschaft in der Gesellschaft Deutscher Chemiker, Wiley-VCH Verlag, Weinheim (Bergstraße) herausgegeben. Das AQS-Merkblatt der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) wird vom Erich Schmidt Verlag GmbH & Co, Berlin herausgegeben. DWA-Arbeitsblätter werden von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA), Hennef herausgegeben.

1.	Allgemeine Parameter	DIN Normen DEV-Nummern
1.1	Temperatur	bis 35°C DIN 38404 C 4
1.2	pH- Wert	6,5 – 10 DIN 38404 C 5
1.3	Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist: Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.	1-10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit DIN 38409-H9
1.4	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) Der Grenzwert für den CSB gilt auch als eingehalten, wenn der Wert für den gesamten organische Kohlenstoff (TOC) nach DIN EN 1484 H 3 500 mg/l nicht überschreitet. Im Einzelfall kann die Stadtentwässerung für leicht abbaubaren CSB eine höhere Einleitungskonzentration zulassen, wenn Nachteile für die öffentliche Abwasserbeseitigung nicht zu befürchten sind.	bis 2.000 mg/l DIN 38409 H 41
1.5	Aerobe biologische Abbaubarkeit / Eliminierbarkeit 75 % der filtrierten Probe in biologischen Behandlungsanlagen mit folgender Maßgabe: Die Abbaubarkeit wird als CSB oder DOC-Abbaugrad (Eliminationsgrad) über maximal 7 Tage bestimmt. Verwendet wird das Inokulum der realen Abwasserbehandlungsanlage mit 1 g/l Trockenmasse im Testansatz (Abschnitt 8.3 dieser DIN-Norm). Die CSB-Konzentration im Testansatz (CSB zwischen 100 und 1 000 mg/l) soll dem realen Abwasser des Anlagenzulaufs weitgehend entsprechen. Die Wasserhärte des Testwassers soll die Wasserhärte des jeweiligen realen Abwassers nicht übersteigen. Ausgeblasene Stoffanteile werden im Ergebnis nicht berücksichtigt. Die Eliminationsraten werden auf die CSB-Konzentration zu Beginn des Tests unter Abzug der ausge-	DIN EN ISO 9888

	blasenen Stoffanteile bezogen. Das Ergebnis wird als Eliminationsgrad angegeben.		
2.	Grenzwerte für besondere Parameter Wenn die zu § 58 des WHG ergangene Abwasserverordnung Anforderungen nach dem Stand der Technik für den Ort des Anfalls des Abwassers und für das Abwasser vor Vermischung stellt, gelten diese an Stelle der hier genannten Grenzwerte.		
2.1	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (Öle u. Fette)	250 mg/l	DIN 38409-56 H56
2.2.	Kohlenwasserstoffe		
2.2.1	Kohlenwasserstoffe gesamt	100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2 H 53
2.2.2	Soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist, Kohlenwasserstoffe gesamt	20 mg/l	DIN EN ISO 9377-2 H 53
2.2.3	BTEX	2 mg/l	DIN 38407 F 9 oder DIN EN ISO 15680 F19
2.2.4	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l	DIN EN ISO 9562 H14
2.2.5	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe gesamt (LHKW ges., berechnet als Chlor)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301 F 4
2.3	Phenolindex (C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l	DIN 38409 H 16-3
2.4	Anorganische Stoffe		
2.4.1	Anionen: In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.		
	Sulfat (SO ₄)	600 mg/l	DIN EN ISO 10304-1 D 20
	Phosphor (P) gesamt	50mg/l	DIN EN ISO 11885 E22 oder DIN EN ISO 6878 D11 (mit Aufschluss)
	Fluorid (F)	60 mg/l	DIN 38405 D 4-1 oder DIN EN ISO 10304-1 D20
	Cyanid leicht freisetzbar (CN)	0,2 mg/l	DIN 38405 D 13-2
	Cyanid gesamt (CN)	5,0 mg/l	DIN 38405 D 13-1
	Nitrit-Stickstoff (NO ₂ - N)	10 mg/l	DIN EN ISO 10304-1 D20 oder DIN EN 26777 D 10
	Sulfid leicht freisetzbar (S)	2 mg/l	DIN 38405 D 27

2.4.2	Ammonium- Stickstoff (NH ₄ - N) (Mit Ausnahme der Einleitung aus der dezentralen Schmutzwasseranlage.)	100 mg/l	DIN 38406 E 5 od. DIN EN ISO 11732 E23 od. DIN EN ISO 14911 E34
2.4.3	Kationen:		
	Arsen (As)	1 mg/l	DIN EN ISO 11969 D18 od. DIN EN ISO 11885 E22
	Barium (Ba)	2 mg/l	DIN EN ISO 11885 E 22
	Blei (Pb)	0,5 mg/l	DIN 38406-6 E6- 2 oder DIN EN ISO 11885 E 22
	Chrom gesamt (Cr)	1 mg/l	DIN EN ISO 11885 E 22
	Chromat (Cr- VI)	0,1 mg/l	DIN 38405 D 24
	Kupfer (Cu)	2 mg/l	DIN EN ISO 11885 E 22
	Nickel (Ni)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885 E 22
	Selen (Se)	1 mg/l	DIN 38405 D 23- 2
	Cobalt (Co)	2 mg/l	DIN EN ISO 11885 E 22
	Zink (Zn)	3 mg/l	DIN EN ISO 11885 E 22
	Silber (Ag)	1 mg/l	DIN EN ISO 11885 E 22
	Zinn (Sn)	5 mg/l	DIN EN ISO 11885 E 22
	Cadmium (Cd) Wird mit Quecksilber- oder Cadmiumverbindungen gearbeitet, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen können, ist eine gesonderte Vorbehandlung der belasteten Teilströme erforderlich. Diese Werte gelten für den Ablauf dieser Teilstromvorbehandlung.	0,2 mg/l	DIN EN ISO 5961 E 19 od. DIN ISO 11885 E 22
	Quecksilber (Hg) Siehe auch Hinweis unter Cadmium!	0,05 mg/l	DIN EN 1483 E12
3.	Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe: z.B. Natriumsulfit, Eisen-II-Sulfat, Thiosulfat. Nur in so geringer Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in den öffentlichen Abwasseranlagen auftreten.		
4.	Farbstoffe: Nur in so geringer Konzentration, dass der Ablauf des mechanischen Teiles der Abwasserreinigungsanlagen der Klärwerke sichtbar nicht gefärbt ist.		

5.	Gase: Die Ableitung von Abwasser, das z.B. Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid usw. in schädlichen Konzentrationen enthalten oder erzeugen kann, ist verboten. Entsprechendes gilt z.B. bei Reaktionen von Säuren mit Sulfiden und Hypochloriten.
6.	Geruch: Durch das Ableiten von Abwasser darf kein belästigender Geruch in der Kanalisation auftreten.

Grenzwerte für die Einleitung von häuslichem Rohschlamm

(Entsorgung gemäß § 15 Abs. 5 dieser Satzung):

Analytik nach DIN EN 13346 - S7a, DIN 38414-22 - S22 und DIN EN ISO 11885 - E22

Parameter Grenzwerte	mg/kg TR
Mangan	1000
Kupfer	500
Nickel	50
Zink	3000
Cadmium	8
Chrom	100
Blei	300
Quecksilber	3